



Jugendordnung
der Jugendabteilung im
WMTV Solingen 1861, Wald-Merscheider Turnverein e.V.

Stand 19.02.1981

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Wald-Merscheider Turnvereins 1861 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des WMTV sind:

Der Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des WMTV. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Bei den Wahlen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung ab vollendeten 12. Lebensjahr zu.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses auf einem Vereinsjugendtag muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- (5) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

Dem Vereinsjugendwart/in
Dem Stellvertreter/in
Den Beisitzern/innen (möglichst aus der Jugendarbeit der Abteilungen)
zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- (2) Der Vereinsjugendwart/in und dessen Stellvertreter/in müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Der Vereinsjugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vereinsjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung des Vorstandes des WMTV.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 12.02.1981 beschlossen und vom Vorstand des WMTV am 19.02.1981 genehmigt.
Sie tritt am 19.02.1981 in Kraft.